

Nachrichten 03/2012

In diesen Nachrichten bringen wir die Informationen über die neuen Bestimmungen hinsichtlich der Ausstellung von Rechnungen, die die Slowakei und auch andere Mitgliedstaaten der EU verpflichtend in dem nationalen MWStG zu verankern haben. Die Novelle des MWStG ist ab dem 1.1.2013 gültig.

1. Ausstellung von Rechnungen

Das Ziel dieser sog. Verrechnungsrichtlinie ist:

- Änderung und Ergänzung des Rechnungsinhaltes mit dem Ziel die Steuerkontrolle zu verbessern
- einheitlicher Umgang mit den grenzüberschreitenden und inländischen Transaktionen
- Festlegung der einheitlichen Frist für die Ausstellung von Rechnungen bei grenzüberschreitenden Transaktionen
- Erweiterung der elektronischen Verrechnung

a) Rechnungsinhalt

Ein Lieferant hat die Rechnung nach den Bestimmungen seines Wohnsitzstaates auszustellen. Hat der Lieferant neben seinem Wohnsitzstaat auch in dem Mitgliedsstaat ansässig, in welchem die Warenlieferung oder Leistungserbringung erfolgt, ist der Rechnungsinhalt nach den Bestimmungen des Staates, in dem sich der Ort der Warenlieferung oder der Leistungserbringung befindet bestimmt.

b) Einheitliche Bezeichnung von Transaktionstypen

Unterliegt die Transaktion einem bestimmten Steuerregime (zB. Geltendmachung der Steuerbefreiung oder Verkauf von gebrauchten Waren usw.), beinhaltet die Verrechnungsrichtlinie das genaue Wortlaut der Information, die auf der Rechnung angeführt werden muss. Bei reverse charge Leistungen ist in der Rechnung die Information „Übertragung der Steuerpflicht“ anzuführen, oder falls Rechnung durch den Abnehmer erstellt wird, ist auf der Rechnung folgender Text verpflichtend anzuführen: „Ausstellung der Rechnung durch Abnehmer“.

c) Frist für die Ausstellung der Rechnung

Nach der Verrechnungsrichtlinie, die ab 1.1.2013 in allen EU-Ländern gültig ist, man muss die Rechnung ausstellen innerhalb von 15 Tagen ab:

- der Warenlieferung bzw. Leistungserbringung,
- dem Zahlungsempfang vor der Warenlieferung bzw. Leistungserbringung,
- Ende des Monats, in dem es zur nach § 43 befreiten Warenlieferung gekommen ist,
- Ende des Monats, in dem die Leistungserbringung oder Zahlungsempfang vor Leistungserbringung erfolgt, wenn der Leistungsort nach § 15 Abs. 1 in einem anderen Mitgliedsstaat ist.

d) Elektronische Verrechnung

Nach der Novelle des MWStG stellt ab 1.1.2013 eine Rechnung jeder Beleg dar, der in Papier- oder elektronischen Form ausgestellt wird. Eine elektronische Rechnung, die alle Pflichtangaben beinhaltet und die in jeglichem elektronischen Format ausgestellt oder empfangen wird, kann nur

mit der Zustimmung des Warenempfängers oder des Leistungsempfängers ausgestellt werden, und zwar weil der Lieferant und der Empfänger unterschiedliche Technologien anwenden könnten. Es ist erforderlich, die Glaubwürdigkeit des Rechnungsursprunges, sowie ihre Lesbarkeit und Vollständigkeit ab dem Zeitpunkt der Ausstellung bis zur Beendigung der Frist für die Aufbewahrung von Belegen (10 Jahre) sicherzustellen.

Eine steuerpflichtige Person, die Rechnungen elektronisch aufbewahrt, ist verpflichtet, dem Finanzamt für die Zwecke der Prüfung den Zugang zu den Rechnungen zu ermöglichen.

2. Vereinfachte und zusammenfassende Rechnung

e) Vereinfachte Rechnung

Die Verrechnungsrichtlinie bringt eine Vereinfachung bei den Warenlieferungen und Leistungserbringungen bis zu einem Wert von 100 EUR. Die vereinfachte Rechnung muss nicht die Angaben über den Leistungsempfänger und den Einheitspreis beinhalten. Bei einer Warenlieferung und Leistungserbringung, bei der der Erbringende die Zahlung in Bar oder mit einer Karte mittels einer elektronischen Kassa evidenzieren muss, wird die vereinfachte Rechnung der Beleg aus der elektronischen Kassa darstellen.

Vereinfachte Rechnungen dürfen bei folgenden Transaktionen nicht ausgestellt werden:

- Versandverkauf
- Warenlieferung aus dem Inland in einen anderen Mitgliedsstaat mit der MWSt-Befreiung nach § 43 MWStG
- Grenzüberschreitenden Lieferung mit reverse charge

f) Zusammenfassende Rechnung

Eine Zusammenfassende Rechnung kann für mehrere gesonderte Warenlieferungen oder Leistungserbringungen, bzw. Zahlungsempfänge vor Warenlieferung oder Leistungserbringung erstellt werden.

Sie kann höchstens die Periode von einem Monat decken und muss innerhalb von 15 Tagen nach Monatsende ausgestellt werden.

Die Verrechnungsrichtlinie ermöglicht, dass die Mitgliedsstaaten auch eine längere Periode festlegen, für die eine zusammenfassende Rechnung gestellt werden kann. Nach dem sIMWStG besteht diese Möglichkeit nur bei bestimmten Waren oder Dienstleistungen (Miete, Strom, Gas, Wasser, Heizung).

3. Ausstellung von Rechnungen durch den Abnehmer

Der Abnehmer kann die Rechnung für Ware oder Dienstleistung erstellen, die durch eine steuerbare Person gewährt werden, falls er mit ihr einen schriftlichen Vertrag über die Rechnungsausstellung abgeschlossen hat; die Vereinbarung hat die Bedingungen zu beinhalten, die zu erfüllen sind, damit der Lieferant die durch den Abnehmer ausgestellte Rechnung akzeptiert. Eine Rechnung im Namen und auf Rechnung des Lieferanten erstellt der Abnehmer nach dem Gesetz des Mitgliedsstaates, in dem der Ort der Warenlieferung oder Leistungserbringung ist.

Das in diesen Nachrichten angeführte Material hat nur informativer Charakter und ersetzt nicht die Rechts- und Steuerberatung. Sollte bei der Anwendung dieser allgemeinen Informationen zu Fehlinterpretationen kommen, können wir nicht die Verantwortung für eventuelle Fehler übernehmen und wir haften auch nicht für Schaden, die durch ihre Anwendung entstehen könnten. Für die Lösung von konkreten Angelegenheiten empfehlen wir die Mitarbeiter unserer Kanzlei zu kontaktieren.